

Österreichisch-Bayerischer Röntgenkongress

1. – 3. Oktober 2015
Salzburg/AT

15

Arbeitsalltag des Strahlenschutzbeauftragten

RT Martina Dünkelmeyer
Strahlenschutzbeauftragte AKH Wien
Universitätsklinik für Radiologie und Nuklearmedizin

Definition Strahlenschutzbeauftragter/e

Eine für die Erfordernisse ihres Tätigkeitsbereiches qualifizierte Person, deren Ausbildung und Fachkenntnis von der zuständigen Behörde anerkannt ist und die mit der Wahrnehmung des Strahlenschutzes vom Bewilligungsinhaber.....betraut ist.....

Er/Sie hat die Aufgaben zu erfüllen, die ihm vom Bewilligungsinhaber in schriftlicher Form übertragen worden sind.....

§2 Abs.43 StrSchG

§15 Abs. 2 AllgStrSchV

Wer benötigt welche Ausbildung zum SSB ?

Human – und Zahnmediziner/innen:

1. Grundausbildung (akkreditiert)
2. Spezielle Ausbildung (akkreditiert)

Röntgen

- Diagnostische Anwendung von Röntgen – und Gammastrahlen

Nuklearmedizin

- Diagnostische und therapeutische Anwendung offener radioaktiver Stoffe

Strahlentherapie

- Therapeutische Anwendung ionisierender Strahlen

Der Kursinhalt ist in Anlage 8 der AllgStrSchV vorgegeben

Wer benötigt welche Ausbildung zum SSB ?

Veterinärmediziner/innen:

Eine Ausbildung der selben Struktur wie Human – und Zahnmediziner/innen, jedoch geringe Unterschiede in Inhalt und Umfang

Die Grundausbildung sowie die spezielle Ausbildung der diagnostischen Anwendung von Röntgen – und Gammastrahlen wird anerkannt

Sonderstellung der RTs und BAs

RadiologietechnologInnen sind gemäß ihrer Ausbildung (MTD Gesetz) berechtigt, ohne zusätzliche Kurse die Aufgaben eines/r Strahlenschutzbeauftragten zu übernehmen

Biomed.Analytiker dürfen unter der Voraussetzung, dass sich ihre Tätigkeit ausschließlich auf nuklearmedizinische Labormethoden bezieht (geringe Aktivität), die Aufgabe eines/r Strahlenschutzbeauftragten wahrnehmen

StrSchV §41 2(2)

Wer braucht eine/einen SSB ?

Alle Institutionen, die eine
Betriebs – oder Umgangsbewilligung
beantragen

Fortbildungsverpflichtung

➤ Allgemein

mindestens 8 Stunden in 5 Jahren

➤ Für niedergelassene ÄrztInnen und ZahnärztInnen

mindestens 4 Stunden in 5 Jahren

Achtung:

Bei akkreditierten Fortbildungen ist man auf der sicheren Seite, dass diese behördlich anerkannt sind

Zeit zur Ausübung der Tätigkeit

Dem/der Strahlenschutzbeauftragten ist zur Erfüllung seiner/ihrer Arbeit **Zeit und Zugang zu allen benötigten Unterlagen und Informationen** zu gewähren

§15(2) AllgStrSchV

Die wichtigsten Tätigkeiten

Übertragene Aufgaben
und deren Umsetzung
durch die/den
Strahlenschutzbeauftragte/n

1. Strahlenschutzunterweisung

- Für alle im Strahlenbereich tätigen Personen
- Vor Aufnahme der Tätigkeit, mindestens einmal im Jahr, für Personen, die den Strahlenbereich nur fallweise betreten
- Aus gegebenem Anlass (Einführung neuer Verfahren, Zwischenfälle)- **NEU!**
- Die Themenschwerpunkte sind vorgegeben
- Über Inhalt und Zeitpunkt sind Aufzeichnungen zu führen, die man 7 Jahre aufbewahren muss
- Wird im Rahmen der §17 Überprüfung vorgelegt

AllgStrSchV §16 Abs.2

2. Regelmäßige Körperdosisüberwachung des strahlenexponierten Personals

- Monatliche Kontrolle der Dosisprotokolle
- Monatliches Bereitstellen der Dosimeter (Ringdosimeter) und Versenden der Dosimeter zum Auslesen
- Bei Überschreitung oder Strahlenszwischenfall ist eine unverzügliche Meldung an das ZDR zu machen. Die Übermittlungsfrist beträgt 4 Wochen
- Veranlassung zur Löschung von versehentlich zustande gekommenen Dosiswerten beim Zentralen Dosisregister

AllgStrSchV §25 ff

3. Überschreitung der Grenzwerte bei strahlenexponierten Personen Kategorie A und B

- SSB kontaktiert die betroffenen MitarbeiterInnen
- Ursache für die Überschreitung suchen und Abhilfe schaffen
- Überwachen ob Abhilfe funktioniert
- Wenn alles rechtens ist und trotzdem zu hohe Dosen erhalten werden, Meldung an die Behörde (prüft Rechtfertigung des Umgangs) und den Bewilligungsinhaber
- Die Dosimeter-Auswertestelle meldet eine Überschreitung automatisch an das Zentrale Dosisregister
- Wenn Umgang gerechtfertigt bleibt, dürfen nur Personen der Kategorie A tätig werden

§11 AllgStrSchV

4. Dosimeterbetreuung der Mitarbeiter/innen

- Dosimetermanagement (monatliche Aus- und Abgabe, Bereithalten von Ersatzdosimetern bei Verlust)
- Jede MitarbeiterIn ist berechtigt, Einsicht in das persönliche Dosisprotokoll zu nehmen (Datenschutz!)
- Verloren gegangene Dosimeter müssen sofort bei der/dem SSB gemeldet werden (Vermeidung von Unfug)

AllgStrSchV §25

5. Bereitstellen von Utensilien für den Strahlenschutz

- Dosimeter (Rumpf – u. Ringdosimeter)
- Bleibrille
- Schürzen, SD Schutz
- Persönliche Schürze, falls die Figur es erfordert
- Bauliche Schutzausstattungen (Schutzschilde, Bleilamellen, fahrbare Wände etc.)

6. Schwangere Mitarbeiterinnen

- Betreuung schwangerer Mitarbeiterinnen
- In Österreich dürfen schwangere Mitarbeiterinnen nicht im **Strahlenbereich**
(**Kontroll – und Überwachungsbereich**) arbeiten
- Als Strahlenbereich gilt ein Bereich, bei dem die Effektive Dosis, laut Bewilligungsbescheid, $>1\text{mSv/a}$ betragen kann.

7. Strahlenschutzfälle

- Einschreiten bei unbeabsichtigten Expositionen
- Meldung und Reaktion bei wesentlichen, den Strahlenschutz betreffenden Vorfällen und Gerätedefekten (Sperrungen von Untersuchungsräumen und Geräten)
- Prüfungen veranlassen

8. Optimierung und Qualitätssicherung (Prozesse und Strahlenschutz)

- Einhaltung vorhandener nationaler DRW
- Erstellung und Einhaltung lokaler Referenzwerte
- Überprüfung der Referenzwerte mindestens alle 5 Jahre und nach Geräte-Neuanschaffung
- Optimierungsmaßnahmen für PatientInnen und Personal
- Veranlasst die Erstellung von Arbeitsanweisungen
- Qualitätssicherung der Strahlenschutzmittel (überprüfen)
- Berichterstattung an die Betriebsleitung

9. Ansprechpartner in allen Fragen des Strahlenschutzes

- Ihr/e Strahlenschutzbeauftragter/e **AnsprechpartnerIn für alle Strahlenschutzbelange** in der Abteilung
- Die **Kontakt Daten des/der Strahlenschutzbeauftragten** müssen an Ihrem Arbeitsplatz bekannt gemacht werden

SSB ein Kampf um Akzeptanz

- Die Zeit der **SSBs**, die nur **am Papier** stehen, ist vorbei
- Die **Aufgaben** werden **komplexer**
- Die **Prüfung** durch die Behörde wurde **strenger**
- Die **Anforderungen** für SSBs **wachsen**

SSB sollte keine Frage der Ehre sein

SSB – ein einsamer Kampf.....

-um **Zeit** – bei den Vorgesetzten
-um **Verständnis** für die gesetzlichen Vorgaben
-um **Anerkennung** seiner Arbeit
-**gegen Desinteresse** der Kollegenschaft
-um **Honorierung** seiner Arbeit
-um **Absicherung** vor Klagen
-um **Ausbildung** und **Weiterbildung**

- Es ist noch ein langer Weg -
Relaxen ist jedenfalls noch
nicht angesagt



Mehr Cartoons unter:
www.rippenspreizer.com